

RS Vwgh 1994/11/17 93/09/0316

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1994

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §95 Abs3;

Rechtssatz

Da sich die Bindungswirkung des § 95 Abs 2 BDG 1979 nur auf die Tatsachenfeststellungen, nicht jedoch auf die disziplinarrechtliche Beurteilung des Vergehens erstreckt, ist die belangte Behörde zur Annahme eines "disziplinären Überhangs" berechtigt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090316.X01

Im RIS seit

13.12.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at